

Kurztitel

Unternehmensgesetzbuch

Kundmachungsorgan

dRGBL S 219/1897 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 50/2013

§/Artikel/Anlage

§ 352

Inkrafttretensdatum

01.01.2007

Außerkrafttretensdatum

15.03.2013

Text**Verzugszinsen**

§ 352. Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmensbezogenen Geschäften beträgt der gesetzliche Zinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.